|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0998 |
| Titel | Strafanstalt. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 402–404 |

[*p. 402*] Die Entschädigung des Organisten der Strafanstalt, Ernst Honegger, geboren am 8. Januar 1891, von Wald/Zch., verheiratet, ein Kind, reformiert, Musikdirektor, wohnhaft Dahliastraße 6, Zürich 8, bedarf infolge der Trennung des reformierten und des katholischen Gottesdienstes und weil sie auch sonst den heute üblichen Honoraren nicht mehr entspricht, einer Neuregelung. Der Organist der Strafanstalt wird wie folgt beansprucht:

1. Jeden Sonntagvormittag findet in der Kirche der Strafanstalt ein Gottesdienst, getrennt für die reformierten und für die katholischen Gefangenen, statt, zurzeit für die Katholiken von 7.45 Uhr bis 8.45 Uhr und für die Reformierten von 9.15 Uhr bis 10.15 Uhr. Musikdirektor Honegger hat in den beiden Gottesdiensten das Orgelspiel zu besorgen. Seitdem die Zugs- und Autobusverbindungen infolge der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse ungünstiger geworden sind, wird allerdings das Orgelspiel im katholischen Gottesdienst vorübergehend durch einen Gefangenen besorgt, doch gelangt dieser Gefangene im // [*p. 403*] kommenden Monat Mai zur Entlassung, sodaß Musikdirektor Honegger das Orgelspiel dann auch im katholischen Gottesdienst wieder zu übernehmen hat. Dazu kommt die besondere Beanspruchung des Organisten am Karfreitag, Ostermontag, an der Auffahrt, am Pfingstmontag, an Weihnachten und an der Altjahrabendfeier. Von dem Zeitpunkt an. in welchem er auch das Orgelspiel im katholischen Gottesdienst wieder zu besorgen haben wird, muß der Organist am Sonntagvormittag schon mit dem Zuge um 6.17 Uhr vom Hauptbahnhof Zürich abfahren, solange die Autobusverbindung Zürich-Affoltern-Regensdorf auf der Strecke Affoltern-Regensdorf eingestellt bleibt oder keine günstigere Verbindung nach Regensdorf besteht.

2. An Sonntagnachmittagen finden gemäß § 38 der Verordnung über die Strafanstalt vom 29. Januar 1944 ein- bis zweimal monatlich Vorträge mit und ohne Lichtbilder, Konzerte oder Vorführungen kulturell und erzieherisch wertvoller Filme für die Gefangenen statt. An andern Sonntagnachmittagen werden ein- bis zweimal monatlich von 14 - 15 Uhr allgemeine Gesangsübungen für die Gefangenen veranstaltet, welche vom Organisten Musikdirektor Honegger geleitet werden. Der Organist wird deshalb mindestens ein- bis zweimal monatlich auch am Sonntagnachmittag beansprucht, bisher noch häufiger, da er gelegentlich auch Filmvorführungen mit Orgelspiel zu umrahmen hatte, und wahrscheinlich wird das auch zukünftig wieder hie und da Vorkommen.

3. Es besteht ein Männerchor der Insassen der Strafanstalt, der von Musikdirektor Honegger geleitet wird, jeden Sonntagvormittag von 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr Proben abhält und an der Weihnachtsfeier, am Sylvesterabend und bei zwei oder drei andern Gelegenheiten im Jahr seine Gesangsvorträge darbietet. Musikdirektor Honegger hält also am Sonntagvormittag im Anschluß an das Orgelspiel in den beiden je einstündigen Gottesdiensten noch eine Übungsstunde mit diesem Männerchor ab und an den Sonntagnachmittagen, an denen er die allgemeine Gesangsstunde leitet, werden jeweils auch die Gesangsproben für neueintretende Gefangene für die Zuteilung zu der entsprechenden Stimme im Gefangenenmännerchor abgehalten.

Die Direktion der Strafanstalt hat mit Eingabe vom 21. Dezember 1943 beantragt, Musikdirektor Honegger für seine Tätigkeit als Organist der Strafanstalt vom 1. Januar 1944 an eine Grundbesoldung von Fr. 2500 und für die Tätigkeit als Chorleiter in der allgemeinen Gesangsstunde und für den Männerchor eine Grundbesoldung von Fr. 1200, zusammen also Fr. 3700 auszurichten, sowie Teuerungszulagen gemäß den geltenden Kantonsratsbeschlüssen und den Vollziehungsbestimmungen. Bisher bezog Musikdirektor Honegger für die Tätigkeit als Organist 52 X Fr. 30 per Jahr = Fr. 1560 und für die besondere Inanspruchnahme an oben unter Ziffer 1 erwähnten Feiertagen 6 X Fr. 30 = Fr. 180, ferner für die Gesangsstunde am Sonntagnachmittag Fr. 250 und für die Leitung des Männerchores aus dem ethischen Fonds Fr. 260, somit total Fr. 2270 und Fr. 149 oder rund Fr. 150 Teuerungszulage, doch blieb dieses Honorar gegenüber andernorts für Organisten und Chorleiter mit Konservatoriumsausbildung üblichen Honoraren stark zurück.

Der Antrag der Direktion der Strafanstalt auf Festsetzung der Organistenbesoldung auf Fr. 2500 stützt sich auf den bei den Akten liegenden Auszug aus dem Voranschlag der Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich für das Jahr 1944, aus welchem die Besoldungen der Organisten der Kirchgemeinden der Stadt Zürich ersichtlich sind. Die Organisten der großem Kirchgemeinden der Stadt Zürich beziehen Besoldungen bis Fr. 2600, dazu besondere Entschädigungen von je Fr. 8 bis Fr. 10 für das Orgelspiel bei Hochzeiten und Beerdigungen. Von den Kirchenchören werden nach der Eingabe der Direktion der Strafanstalt, da, wo die Organisten gleichzeitig Dirigenten dieser Kirchenchöre sind, Dirigentenhonorare von Fr. 1000 bis Fr. 1200 ausgerichtet und Musikdirektor Honegger selbst bezieht als Chordirigent, wie sich aus der Eingabe der Direktion der Strafanstalt vom 21. Dezember 1943 ergibt und wie er auch in einer Unterredung mit der Justizdirektion vom 5. April 1944 bestätigt hat, von verschiedenen Gesangvereinen in Stadt und Kanton Zürich und vom Männerchor Rapperswil Dirigentenhonorare von je Fr. 800 bis Fr. 1200. Die Leitung der allgemeinen Gesangsübungen und besonders des Männerchores der Strafanstalt gestaltet sich eher anstrengender als die Leitung eines andern Gesangvereins, weil die Sänger viel häufiger wechseln und auch manchmal anderweitige Hemmungen überwunden werden müssen.

Die Justizdirektion hat a. Regierungsrat Dr. Hafner, Mitglied der Aufsichtskommission der Strafanstalt, beauftragt, die Vorschläge der Direktion der Strafanstalt über die Honorierung des Organisten und Chorleiters der Strafanstalt zu überprüfen. Aus dem Bericht, den a. Regierungsrat Dr. Hafner am 8. März 1944 erstattet hat, geht hervor, daß die von der Direktion der Strafanstalt vorgeschlagenen Ansätze von Fr. 2500 Grundbesoldung als Organist und Fr. 1200 Grundbesoldung als Chorleiter der allgemeinen Gesangsübungen der Gefangenen und des Männerchores der Strafanstaltsinsassen, wozu dann noch die Teuerungszulagen kommen, angemessen sind. Aus dem Bericht von a. Regierungsrat Dr. Hafner wie auch aus der Unterredung der Justizdirektion mit Musikdirektor Honegger vom 5. April 1944 ergibt sich, daß der Genannte sich nun während vieler Jahre in uneigennütziger Weise für die nach und nach erheblich erweiterten Aufgaben des Organisten und Chorleiters der Strafanstalt zur Verfügung gestellt hat, obgleich die Entschädigung bisher nicht in dem Maße erhöht wurde, wie es sich gerechtfertigt hätte.

Der Organist und Chorleiter der Strafanstalt wurde bisher nicht vom Regierungsrat gewählt, sondern durch die Direktion der Strafanstalt zugezogen. Da nun seine Funktionen in der Strafanstalt einen großem Umfang angenommen haben und eine Besoldung für ihn angesetzt werden soll, die mit Fr. 3700 sich innerhalb der Besoldungsansätze des vom Regierungsrat gewählten Strafanstaltsarztes (Fr. 3180 bis Fr. 4764) bewegt, rechtfertigt es sich, auch die Wahl des Organisten durch den Regierungsrat vornehmen zu lassen, umsomehr als es nach den geltenden Beschlüssen über die Ausgabenkompetenzen für jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage von mehr als Fr. 3000 eines Regierungsratsbeschlusses bedarf.

Da Musikdirektor Honegger das Orgelspiel im katholischen Gottesdienst erst vom Monat Mai an wieder zu übernehmen hat, könnte es sich fragen, ob die neue erhöhte Besoldung erst vom 1. Mai 1944 an ausgerichtet werden soll. Da jedoch die Besoldung des Organisten und Chorleiters schon längere Zeit wesentlich hinter den andernorts üblichen Ansätzen zurückblieb, sollen die neuen Besoldungsansätze vom 1. Januar 1944 an gelten.

Die Gesangsübungen am Sonntagnachmittag und der Männerchor der Strafanstaltsinsassen mit den Chorübungen am Sonntagvormittag sind keine notwendigen Bestandteile des Strafvollzuges. Sie bilden für die Sänger und die Zuhörer eine Annehmlichkeit während der Freizeit am Sonntag und tragen wohl auch zur ethischen Förderung der Gefangenen bei. Es besteht ein besonderer „Ethischer Fonds“ der Strafanstalt, der aus freiwilligen Spenden geäufnet wird. Man darf annehmen, daß es dem Willen der Spender entspricht, wenn zu Lasten dieses Fonds Einrichtungen und Veranstaltungen, die zwar nicht notwendige Bestandteile des Strafvollzuges bilden, aber den Gefangenen ihr Los etwas erleichtern und dabei einen guten Einfluß auf sie ausüben, finanziert werden. Es rechtfertigt sich daher, denjenigen Teil der Besoldung des Organisten, der auf seine Tätigkeit als Chorleiter entfällt, dem „Ethischen Fonds“ der Strafanstalt zu entnehmen.

Auf Antrag der Justizdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Bei der kantonalen Strafanstalt Regensdorf wird in Abänderung des Stellenplanes vom 23. Juli 1943 die Stelle eines Organisten und Chorleiters im Nebenamt geschaffen.

II. Zum Organisten und Chorleiter der kantonalen Strafanstalt Regensdorf wird für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt: Ernst Honegger. Musikdirektor, Dahliastraße 6, in Zürich 8.

III. Die Besoldung des Musikdirektors Ernst Honegger als Organist der Strafanstalt wird vom 1. Januar 1944 an auf Fr. 2500 und seine Besoldung als Chorleiter der Gesangsübungen und des Männerchors auf Fr. 1200 festgesetzt. Dazu kommen Teuerungszulagen gemäß den geltenden Kantonsratsbeschlüssen und den Vollziehungsbestimmungen, wobei davon auszugehen ist, daß Ernst Honegger, wenn er als Organist und Chorleiter der Strafanstalt voll beschäftigt wäre, die Höchstbesoldung der zehnten Besoldungsklasse beziehen würde.

IV. Derjenige Teil der Besoldung des Organisten, der auf seine Tätigkeit als Chorleiter entfällt, soll zu Lasten des „Ethischen Fonds“ der Strafanstalt ausbezahlt werden. // [*p. 404*]

V. Mitteilung an: a) E. Honegger, Musikdirektor, Dahliastraße 6, Zürich 8, im Dispositiv; b) die Direktion der Strafanstalt Regensdorf; c) die Finanzdirektion; d) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]